

# Allgemeine Lizenzbedingungen der PDF Tools AG für die Nutzung von Software

Version 2.4 - gültig ab dem 1. Januar 2018

---

## 1 Vorwort / Präambel

Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten für die Benutzung von Software der PDF Tools AG durch natürliche oder juristische Personen (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt).

Mit der Bestellung bzw. dem Download anerkennt der Lizenznehmer die Gültigkeit dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen.

Falls der Lizenznehmer den Allgemeinen Lizenzbedingungen nicht zustimmt, so ist er nicht berechtigt, eine Software der PDF Tools AG zu nutzen.

Von den Allgemeinen Lizenzbedingungen abweichende Regelungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der PDF Tools AG.

## 2 Definitionen

### 2.1 Komponenten

<sup>1</sup> Eine Software-Komponente ist eine Einheit mit zugesicherten Schnittstellen und kann selbständig eingesetzt oder in Software-Programmen integriert werden. Komponenten werden in der Regel in der Software-Entwicklung eingesetzt.

### 2.2 Solutions

<sup>1</sup> Eine Solution ist ein Software-Programm, das mehrere Komponenten zu einer eigenständigen Software integriert. Solutions werden in der Regel von Endanwendern, Integratoren und IT-Betreibern eingesetzt.

### 2.3 Installation, Betriebssystem

<sup>1</sup> Ein Betriebssystemplattform ist eine notwendige Voraussetzung für den Betrieb der installierten Software. Beispiele von Betriebssystemen sind Windows Server, Linux, OSX, AIX und HP-UX.

<sup>2</sup> Eine Installation einer Betriebssystemplattform, wird auf einem oder mehreren realen oder virtuellen Rechnern betrieben.

<sup>3</sup> Der Betrieb der lizenzierten Software auf einer Betriebssystemplattform-Installation gilt als eine (1) Installation.

### **3 Vertragsbestandteile**

<sup>1</sup> Die Rechnung der PDF Tools AG und schriftliche Vereinbarungen mit der PDF Tools AG sind integrierter Bestandteil des vorliegenden Lizenzvertrages.

<sup>2</sup> Diese Vertragsbestandteile bezeichnen unter anderen die lizenzierte Software, die lizenzierte Version der Software, Name und Ort des Lizenznehmers und den Betrag für die Lizenzgebühr.

### **4 Nutzungsrechte des Lizenznehmers**

<sup>1</sup> Der Umfang des Nutzungsrechts des Lizenznehmers richtet sich nach dem vereinbarten Lizenztyp sowie den vorliegenden Allgemeinen Lizenzbedingungen und allfälligen weiteren schriftlichen Vereinbarungen mit der PDF Tools AG.

<sup>2</sup> Sofern der mit dem Lizenznehmer vereinbarte Lizenztyp nicht ausdrücklich die Nutzung der lizenzierten Software für Dritte und / oder die Unterlizenzierung erlaubt, umfasst das Nutzungsrecht des Lizenznehmers ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der lizenzierten Software zum eigenen Gebrauch. Eine Übertragung der Lizenzen an Dritte, wozu auch Tochtergesellschaften oder sonst wie mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen zählen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die maximale Anzahl der Kopien der Software, die der Lizenznehmer einsetzen darf, ist durch die Anzahl eingekaufter Lizenzen gemäss dem Rechnungsdokument bzw. der schriftlichen Vereinbarung mit der PDF Tools AG begrenzt.

<sup>4</sup> Die lizenzierte Software ist auf eine spezifische Betriebssystemplattform beschränkt. Diese Beschränkung ist mit der genauen Bezeichnung der lizenzierten Software im Rechnungsdokument bzw. der schriftlichen Vereinbarung mit der PDF Tools AG aufgeführt.

<sup>5</sup> Die Nutzung der lizenzierten Software und – je nach Lizenztyp – die Integration der lizenzierten Software in Applikationen des Lizenznehmers für den eigenen Gebrauch ist im Umfang der vereinbarten Lizenz gestattet.

<sup>6</sup> Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die lizenzierte Software nur im vertraglich vereinbarten Umfang und nur durch autorisierte Personen genutzt wird.

## 5 Lizenztypen

<sup>1</sup> Der Lizenztyp bestimmt die Art der zulässigen Nutzung der lizenzierten Software. Die PDF Tools AG bietet die in der vorliegenden Ziffer genannten Lizenztypen an. Der mit dem Lizenznehmer vereinbarte Lizenztyp sowie der Umfang des Nutzungsrechts des Lizenznehmers ergeben sich aus der Rechnung und / oder der vertraglichen Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die erworbene Lizenz für die lizenzierte Software wird durch einen Lizenzschlüssel aktiviert, der die Verwendung der Software entsprechend dieser Lizenz gestattet.

### 5.1 Laufzeitlizenz

<sup>1</sup> Eine Laufzeitlizenz wird für den produktiven Einsatz der lizenzierten Software auf einer Betriebssystemplattform des Lizenznehmers benötigt. Ausgenommen ist der produktive Einsatz in einem Web-Dienst (siehe Saas-Lizenz) oder in einer Web-Applikation (siehe Web-Applikationslizenz).

<sup>2</sup> Für jede Installation auf einer Betriebssystemplattform (physisch oder virtuell) wird eine Laufzeitlizenz benötigt.

<sup>3</sup> Je nach Produkttyp ist die Laufzeitlizenz, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, wie folgt begrenzt:

Eine Lizenz für Desktop-Produkte begrenzt die Anzahl der Benutzer pro Installation.

Eine Lizenz für Komponenten begrenzt die Anzahl der Installationen.

Eine Lizenz für Solutions begrenzt die Anzahl der Seiten pro Jahr (Durchsatz) und / oder die Anzahl paralleler Verarbeitungsprozesse.

### 5.2 Entwicklerlizenz

<sup>1</sup> Die Entwicklerlizenz ist eine Lizenz zur Nutzung der Software durch einen Anwendungsentwickler für die Entwicklung der Software des Lizenznehmers. Dabei wird die lizenzierte Software mithilfe einer Programmierschnittstelle in die Anwendungssoftware des Lizenznehmers integriert.

<sup>2</sup> Für jeden Arbeitsplatz eines Entwicklers wird eine Entwicklerlizenz benötigt.

<sup>3</sup> Eine Entwicklerlizenz ist nur in Kombination mit einer Laufzeitlizenz gültig und darf nicht als solche genutzt werden.

### 5.3 Testlizenz

<sup>1</sup> Eine Testlizenz wird für den nicht-produktiven Einsatz, wie für die Qualitätssicherung, Performanz-Messungen, Konzeptprüfungen usw. benötigt.

<sup>2</sup> Eine Testlizenz setzt eine separate Test-Infrastruktur voraus.

<sup>3</sup> Eine Testlizenz ist nur in Kombination mit einer Laufzeitlizenz gültig und darf nicht als solche genutzt werden.

## 5.4 Evaluationslizenz

<sup>1</sup> Eine Evaluationslizenz dient ausschliesslich dazu, die Eignung der zu lizenzierenden Software abzuklären.

<sup>2</sup> Eine Evaluationslizenz darf nicht für die Entwicklung, den produktiven Einsatz oder irgendeinen anderen Zweck als die Evaluation genutzt werden.

<sup>3</sup> Die Evaluationslizenz ist 30 Tage gültig. Mit Hilfe des Lizenzschlüssels wird die Lauffähigkeit der lizenzierten Software auf diese Dauer begrenzt.

<sup>4</sup> Wird die lizenzierte Software mit einem Evaluations-Lizenzschlüssel betrieben, fügt die lizenzierte Software auf allen Ausgabedateien eine Kennzeichnung (Wasserzeichen) hinzu.

## 5.5 Projektlizenz

<sup>1</sup> Eine Projekt-Lizenz ist eine Laufzeitlizenz, welche auf die im Rechnungsdokument aufgeführte Nutzungsdauer begrenzt ist.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer sowie für andere Projekte muss eine weitere Projekt-Lizenz oder eine Laufzeitlizenz erworben werden.

## 5.6 OEM-Lizenz

<sup>1</sup> Eine OEM-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer die lizenzierte Software in ein Softwareprodukt des Lizenznehmers zu integrieren, welches von den Kunden des Lizenznehmers genutzt wird.

<sup>2</sup> Eine OEM-Lizenz besteht aus einer Entwicklungslizenz und aus Laufzeitlizenzen.

<sup>3</sup> Die genauen Nutzungsrechte der OEM-Lizenz, sowie weitere Rechten und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der OEM-Lizenz, werden in einer separaten OEM-Vereinbarung festgelegt.

## 5.7 Web-Applikationslizenz

<sup>1</sup> Eine Web-Applikationslizenz wird dann benötigt, wenn die lizenzierte Software als Element einer Web-Applikation (Anwendungssoftware) des Lizenznehmers auf einem Web-Server betrieben wird und von den Benutzern in einem Web-Browser genutzt wird.

<sup>2</sup> Eine Web-Applikationslizenz berechtigt zur Nutzung der lizenzierten Software, so wie sie auf dem Rechnungsdokument aufgeführt ist.

## 5.8 SaaS-Lizenz

<sup>1</sup> Eine SaaS-Lizenz (Software as a Service) wird dann benötigt, wenn die lizenzierten Software als Element eines Web-Dienstes des Lizenznehmers betrieben wird, welcher durch die Kunden des Lizenznehmers genutzt wird.

<sup>2</sup> Die genauen Nutzungsrechte der SaaS-Lizenz, sowie weitere Rechten und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der SaaS -Lizenz, werden in einer separaten Service Provider Vereinbarung festgelegt.

## **6 Produktypen**

Die von PDF Tools AG angebotenen Produkte teilen sich in drei Kategorien ein: Komponenten, Solutions, Desktop Produkte

### **6.1 Komponenten**

Komponenten sind Software Programme, die als Elemente von Software Lösungen konzipiert sind und in diese integriert werden. Es werden zwei Typen von Komponenten unterschieden: APIs und Shell Tools.

#### 6.1.1 API

Eine API (Application Programming Interface) ist eine Software Komponente, die von Programmierern benutzt wird. Sie stellt spezifische Verarbeitungsfunktionen für PDF Dateien zur Verfügung und wird durch eine Programmierschnittstelle benutzt. Die Programmierschnittstellen stehen für verschiedene Programmiersprachen wie C/C++, Java, PHP, C#.NET zur Verfügung.

#### 6.1.2 Shell Tool

Ein Shell Tool ist eine Software Komponente, die auf der Kommandozeile eines Betriebssystems benutzt wird. Sie stellt spezifische Verarbeitungsfunktionen für PDF Dateien zur Verfügung und wird durch Experten benutzt, um PDF Verarbeitungsprozesse mittels Shell-Scripts zu automatisieren.

### **6.2 Solutions**

Solutions sind Software Programme, welche eigenständig auf den Servern des Kunden betrieben werden können. Sie bieten PDF verarbeitende Dienste an. Diese Dienste werden in Form von Webdiensten, überwachten Datei- und Mailverzeichnissen und weiteren angeboten.

### **6.3 Desktop Produkte**

Desktop Produkte sind eigenständige Software Programme, die auf einem Client Betriebssystem installiert werden und für den direkten Gebrauch durch den Benutzer konzipiert sind.

## 7 Audit

<sup>1</sup> Der Lizenznehmer ist verpflichtet, am Ende eines Vertragsjahres ein Eigen-Audit durchzuführen. Komponenten meldet der Lizenznehmer der PDF Tools AG nach Anzahl Installationen. Bei Solutions wird die Anzahl Installation gemeldet, sowie die effektiv verarbeitete Anzahl Seiten, welche dem Seitenzähler entnommen werden kann.

<sup>2</sup> PDF Tools AG hat im Rahmen eines formellen Audits das Recht, eine Kontrolle der Nutzung der lizenzierten Software durchzuführen. Ein formelles Audit durch die PDF Tools AG ist dem Lizenznehmer mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich anzukündigen. Dieses Audit kann durch die PDF Tools AG selbst oder durch einen beauftragten Vertreter der PDF Tools AG durchgeführt werden. Geht aus einem formellen Audit hervor, dass die Lizenzierung durch den Lizenznehmer nicht korrekt erfolgt ist, so hat er innerhalb von 10 Tagen eine korrekte Lizenz zu bestellen und alle ausstehenden Beträge zu entrichten.

## 8 Immaterialgüterrechte

<sup>1</sup> Der Lizenznehmer anerkennt und bestätigt, dass die lizenzierte Software sowie deren Dokumentationen und Lizenzschlüssel wertvolle Geschäftsgeheimnisse und -informationen enthalten und dass diese sowie die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte daran Eigentum der PDF Tools AG sind.

<sup>2</sup> Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse und -informationen sowie alle nicht allgemein bekannten Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der PDF Tools AG beziehen und zu denen er bei der Erfüllung dieses Vertrages Zugang erhalten hat (wie z.B. Software-Bibliotheken) sowie den konkreten Vertragsinhalt streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> Der Lizenznehmer hat diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern und Unterauftragnehmern zu überbinden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Vertraulichkeit mindestens so weit zu schützen, wie er dies für den Schutz seines eigenen vertraulichen Materials sicherstellt.

<sup>4</sup> Die Nachentwicklung oder Rückübersetzung der lizenzierten Software sowie auch der Versuch, das zu tun, ist dem Lizenznehmer untersagt. Er darf dies auch weder zulassen, noch unterstützen oder anderen erlauben, dies zu tun.

## 9 Markenschutz

<sup>1</sup> 3-Heights™ ist ein eingetragenes Warenzeichen der PDF Tools AG.

<sup>2</sup> Der Lizenznehmer darf das eingetragene Warenzeichen „3-Heights™“ nicht ohne Bewilligung der PDF Tools AG verwenden.

## **10 Gewährleistung und Haftung**

### **10.1 Gewährleistung**

<sup>1</sup> PDF Tools AG bestätigt, dass die Software der im Zeitpunkt der Lizenzierung letzten gültigen und erprobten Version entspricht.

Sollten innert dreissig (30) Tagen nach dem Datum der Rechnung der unveränderten Software auf einer geeigneten Betriebssystemplattform erhebliche Fehler auftreten, hat der Lizenznehmer das Recht, eine Korrekturversion zu verlangen. Ein erheblicher Fehler liegt vor, wenn die Software nicht produktiv genutzt werden kann.

<sup>2</sup> Jede weitere Gewährleistung wird im gesetzlich möglichen Rahmen wegbedungen.

### **10.2 Rückgaberecht**

<sup>1</sup> Enthält das Programm unzumutbare Mängel, namentlich wenn es nicht in der Lage ist, wesentliche Anwendungen, Funktionen und Leistungen zu erfüllen, wie sie zugesichert oder für den bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzt sind, kann der Lizenznehmer das Programm und die Dokumentation gegen Rückerstattung der Lizenzgebühr zurückgeben. Er hat bei der Rückgabe schriftlich zu bestätigen, dass er alle Kopien des Programms gelöscht und den Gebrauch eingestellt hat. PDF Tools AG ist berechtigt, diesen Sachverhalt vor Ort zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Das Rückgaberecht entfällt dreissig (30) Tage nach dem Zahlungseingang der Lizenzgebühr.

### **10.3 Rechtsgewährleistung / Schadloshaltung bei Softwareabänderungen**

<sup>1</sup> Die PDF Tools AG wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die PDF Tools AG an, wird diese den Lizenznehmer darüber informieren.

<sup>2</sup> Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber dem Lizenznehmer geltend, so ist dieser verpflichtet, die PDF Tools AG unverzüglich darüber zu informieren. Die PDF Tools AG übernimmt in diesem Fall die Prozessführung gemäss den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Prozessrechts.

<sup>3</sup> Wird dem Lizenznehmer aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der Software ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat die PDF Tools AG die Wahl, entweder die Standardsoftware durch andere zu ersetzen oder ihre Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf ihre Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt die PDF Tools AG innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann der Lizenznehmer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Lizenznehmers bestehen nicht.

<sup>4</sup> Soweit der Lizenznehmer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen die PDF Tools AG ausgeschlossen. Die PDF Tools AG trägt insbesondere keine Verantwortung für die Geltendmachung aller Ansprüche auf Patent- und Schutzrechten, welche aus einer abgeänderten und mit anderen Softwareteilen vermischten Version der lizenzierten Software entstehen.

<sup>5</sup> Der Lizenznehmer hält PDF Tools AG für Schäden und Haftungsansprüche schadlos, welche aus der Abänderung oder Vermischung der lizenzierten Software mit anderen Softwareteilen entstehen.

## **10.4 Haftungsbegrenzung**

<sup>1</sup> Die PDF Tools AG haftet für die von ihr bei der Erbringung von Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag nachweislich absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführten unmittelbaren Schäden. Sie haftet bis zur Höhe des entstandenen Schadens, maximal jedoch bis zum Betrag der durch den Kunden für die den Schaden verursachende Software bezahlte Lizenzgebühr von einem Jahr.

<sup>2</sup> Die Haftung der PDF Tools AG für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Datenverluste wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere haftet die PDF Tools AG nicht für die mit der Software / dem Programm erzeugten Resultate, für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Lizenznehmers. Für Personenschäden haftet die PDF Tools AG nach den Vorgaben des Gesetzes.

## **11 Wartung**

### **11.1 Wartungsleistungen, Beginn und Dauer**

<sup>1</sup> Der Lizenznehmer kann optional gegen Bezahlung einer Wartungsgebühr die Erbringung von Wartungsleistungen mit der PDF Tools AG vereinbaren. In diesem Fall ist der Lizenznehmer berechtigt, während der Wartungsperiode von einem Jahr die lizenzierte Software mit neuen Versionen zu aktualisieren, im Rahmen der Lizenzbedingungen zu benutzen und technische Unterstützung zu erhalten.

<sup>2</sup> Die Wartungsleistung steht mit der Lieferung der lizenzierten Software zur Verfügung und läuft ein (1) Jahr. Nach Ablauf dieses Jahres erneuert sich die Wartungsleistung automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Lizenznehmer nicht mit einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen auf das Ende des Wartungsjahres schriftlich kündigt.

### **11.2 Höhe der Wartungsgebühr**

<sup>1</sup> Ist nichts Abweichendes vereinbart, beträgt die Wartungsgebühr für die Dauer eines Jahres 20% der vereinbarten Lizenzgebühr.

<sup>2</sup> Bei jährlichen Wartungsgebühren von weniger als 100 Euro, wird für die Erneuerungen ein Minimalbetrag von 100 Euro verrechnet.

<sup>3</sup> Die PDF Tools AG behält sich das Recht vor, die Wartungsgebühr in den Folgejahren aufgrund der tatsächlichen Nutzung anzupassen.



## 11.3 Technischer Support

<sup>1</sup> Technische Unterstützung bezieht sich auf die Beantwortung von Anfragen per elektronischem Mail zwischen 08:00 und 16:00 GMT, Montag bis Freitag, und ist beschränkt auf die Aufzeichnung von gemeldeten Fehlern, die Klärung, ob die Fehler durch die lizenzierte Software verursacht wurden und die Hilfestellung beim Finden von Umgehungslösungen sowie, im Rahmen von Updates, das Liefern von korrigierten Versionen der lizenzierten Software, sofern diese den Fehler verursacht hat.

<sup>2</sup> Die technische Unterstützung wird gewährt, wenn der Fehler auf einem Rechner der PDF Tools AG nachvollziehbar ist und wenn die lizenzierte Software nicht verändert wurde. Schulung ist in den Wartungsleistungen nicht inbegriffen.

## 11.4 Neue Versionen der lizenzierten Software

<sup>1</sup> Wenn der Lizenznehmer einen Wartungsvertrag gemäss der vorliegenden Ziff. 10 abgeschlossen hat, ist er berechtigt, neue Versionen der lizenzierten Software zu beziehen, sobald diese von PDF Tools AG verfügbar gemacht werden.

<sup>2</sup> Der Lizenznehmer erhält eine (1) Kopie der neuen Version der lizenzierten Software. Wenn PDF Tools AG eine neue Version der Software liefert, unterstützt sie die älteren Versionen während maximal weiteren sechs (6) Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit wird die PDF Tools AG nur noch die neue Version unterstützen.

## 11.5 Ausserordentliche Beendigung bzw. Unterbrechung der Wartungsleistung

<sup>1</sup> Die PDF Tools AG kann jederzeit die Erbringung von Wartungsleistungen unterbrechen oder einstellen, wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen wie beispielsweise die Zahlung der Lizenz- oder Wartungsgebühren oder anderen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

## 12 Datenschutz

<sup>1</sup> Der Lizenznehmer ist darüber informiert und erteilt mit der Bestellung seine Zustimmung dafür, dass personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Rechnungs-, Installations- und Lieferadresse, evtl. Telefonnummer, E-Mail Adresse, Bankverbindung sowie Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie Umfang der jeweiligen Nutzung von PDF Tools AG im Rahmen der Bestellung und zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Angebotsverbesserung erhoben und gegebenenfalls auch im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden können, sofern dies zum Zweck der Vertragsabwicklung erforderlich ist.

## 13 Änderung und Dauer

<sup>1</sup> Die Allgemeinen Lizenzbedingungen können jederzeit von der PDF Tools AG angepasst werden. Es gelten die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Allgemeinen Lizenzbedingungen.

## **14 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup> Wird eine Regelung der vorliegenden Vereinbarung von einem zuständigen Gericht als ungültig erklärt, so hat das auf die Gültigkeit der restlichen Vereinbarung keinen Einfluss.

<sup>2</sup> Statt der ungültigen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die der ursprünglichen Lösung sinngemäss am nächsten kommt.

## **15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

<sup>2</sup> Der Gerichtsstand für Klagen gegen die Lizenzgeberin ist ausschliesslich der Geschäftssitz der PDF Tools AG.